



27. Januar 2009

Gemeinderat
9425 Thal

Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Steinbruch Bärlocher AG; Abbauplan Parzelle 1632 (Überarbeitung)**

Im Kreienwald oberhalb Buechen wird seit über 100 Jahren ein Steinbruch betrieben. Das Rohmaterial (Sandstein) wird zum grössten Teil in der Steinhauerei am Abbaustandort verarbeitet. Im April 2005 hat das Baudepartement den Abbauplan für die Erweiterung des Steinbruchs genehmigt, der Abbauperimeter wurde dabei gegen Süden um die Etappen 6 bis 15 erweitert. Das Werkareal mit den bestehenden Werkgebäuden für die Bearbeitung des Steins liegt bis heute weitgehend ausserhalb des Abbauperimeters.

Um in einem wirtschaftlich umkämpften Markt (Billigsteine aus Asien ...) die Steinbearbeitung auch künftig rationell durchführen und dem Stand der Technik angepasste Gerätschaften einsetzen zu können, hat die Steinbruch Bärlocher AG im Oktober 2007 ein Baugesuch für die Erweiterung eines Werkgebäudes eingereicht. Weil das Erweiterungskontingent nach den Bestimmungen für das *Bauen ausserhalb der Bauzone* bereits ausgeschöpft ist, konnte die Baubewilligung nicht erteilt werden. In Absprache mit der Gemeinde und den betroffenen kantonalen Amtsstellen wurde indes die Möglichkeit einer Anpassung des Abbauplans geprüft. Auf dessen Grundlage kann einerseits eine zeitgemässe Betriebsinfrastruktur erstellt werden, andererseits kann mit der Anpassung des Abbauplans auch für das Werkareal die Rekultivierung für die Zeit nach dem Abbau geregelt werden. Die Betriebs- und Abbaubestimmungen selber müssen nicht angepasst werden.

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

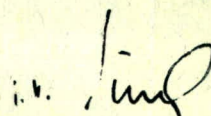
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA
AFU-BS, R. Brem
AFU-KoBa
AREG